

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 23 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Kriegsgerichte, vom 24. November 1800.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Ehre der Republik erfordert, daß die gute Mannschaft sowohl bey ihren eigenen Truppen, als bey den Auxiliar-Halbbrigaden beibehalten werde;

In Erwägung aber, daß das Gesetz vom 27ten Heumonat 1799 über die Errichtung der Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsräthe in mancher Hinsicht seinen Zweck nicht erreicht, und die Erfahrung seine Unzulänglichkeit bewiesen hat;

In Erwägung endlich, daß die Rücknahme dieses Gesetzes dringend die Bestimmung derjenigen Formen erheischt, in welchen in Zukunft der Soldat nach Vorschrift der Gesetze beurtheilt werden soll;

verordnet:

Das Gesetz vom 27ten Heumonat 1799 über die Organisation der Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsräthe ist zurückgenommen.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, soll den Militarräthen nachfolgende Vorschrift zur Richtschnur dienen:

Errichtung von Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsräthen bey den Helvetischen Truppen.

I.

Verantwortlichkeit und Strafkompetenz der Offiziere.

1. Jeder commandierende Offizier ist für die gute Mannschaft seiner untergeordneten Truppen verantwortlich.

2. Der Commandant eines Truppenkorps ist befugt, alle die gewohnten militärischen Strafen anzuwenden, welche zur Handhabung der Ordnung und Disciplin dienlich sind; die vollziehende Gewalt wird den Commandanten hierüber die nähere Weisung ertheilen.

3. Der commandierende Offizier eines Truppenkorps kann alle diejenigen Vergehen strafen, welche nicht mehr als eine einmonatliche Einsperrung nach sich ziehen; er kann den Verhafteten während der Hälfte der Verhaftung bey Wasser und Brod setzen lassen; jedoch so, daß der Verurtheilte nie länger als während fünf auf einander folgenden Tagen bey Wasser und Brod gehalten werden soll.

4. Im Fall aber, daß der Commandant von einem Detaisement einen seiner Untergeordneten zu einem einmonatlichen Verhaft verurtheilen würde; so soll er gehalten seyn, unverzüglich dem Chef vom Corps den schriftlichen Rapport zu machen, welchem das Recht zusteht, diese Strafe zu bestätigen oder zu mildern.

5. Jeder Unteroffizier oder Caporal kann einen strafbaren Untergeordneten auf der Stelle verhaften lassen, aber alsdann soll er sogleich dem Offizier, unter dessen Befehl er steht, den Rapport machen, der nachher das weitere versügen wird.

II.

Bildung des Kriegszuchtrath's.

6. Bey jedem Bataillon oder besondern Corps der helvetischen Truppen, oder bey einem Detaisement von einer Compagnie, das mehr als fünf Stunden vom Staab entfernt ist, befindet sich ein Kriegszuchtrath. Kleinere Abtheilungen haben keinen Kriegszuchtrath.

7. Alle militärischen Vergehen, welche über die Strafkompetenz des Commandanten sind, müssen sogleich dem nächstgelegenen Kriegszuchtrath vom Corps

angezeigt werden, welcher darüber abzusprechen hat. Auch die Urtheile der Kriegszuchträthe von Detachementen müssen immer dem Kriegszuchtrath des Corps einberichtet werden, welcher das Recht hat, die Strafe zu mildern oder zu bestätigen.

8. Der Kriegszuchtrath bey dem Staab besteht aus fünf Gliedern, nemlich:

Aus dem Commandanten.

Zwey Hauptleuten.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Bey Detachementen aber aus drey Gliedern, nemlich:

Aus dem Commandant des Detachements.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Falls sich nicht drey Offiziers bey dem Detachement befinden sollten, ist der Commandant befugt, dieselben nach Wohlgefallen aus den Unteroffiziers zu ersuchen.

Bey den Artillerie- und Cavallerie-Corps, so lange nicht eines derselben fünf Compagnien übersteigt, soll bey jedem der Kriegszuchtrath aus drey Offiziers bestehen, nemlich aus dem Commandanten und zwey Offiziers, die zufolge des roten Art. gewählt werden.

9. Der Schreiber wird immer von dem Commandanten aus den Unteroffizieren des Corps gewählt. Er hat aber kein Stimmrecht.

10. Die Mitglieder des Kriegszuchtraths werden abwechselnd nach dem Dienstalter in ihrem respektiven Rang erwählt, alle sechs Monate erneuert, und durch diejenigen ersetzt, die ihnen in der Rangordnung nachfolgen. Sollten sich aber zu wenig bey dem Corps befinden, so können die nemlichen bestätigt werden.

11. Die abwesenden Mitglieder werden durch andere nach der Rangordnung ersetzt.

III.

Strafkompetenz des Kriegszuchtraths.

12. Wenn der commandirende Officier von einem Truppenkorps, bey welchem ein Kriegszuchtrath ist, die Bestrafung eines Vergehens über seine Competenz findet, versammelt er den Kriegszuchtrath.

13. Der Kriegszuchtrath untersucht das Vergehen, verhört den Beschuldigten, und spricht über denselben ab, wenn er die Sache in seiner Competenz findet.

14. Der Kriegszuchtrath spricht über alle Vergehen ab, die über die in der Competenz des Offiziers liegenden Straffen, annoch folgende nach sich ziehen können, als:

a. Eine dreymonatliche Gefängnissstrafe, wovon die Hälfte an Wasser und Brod, von 5 zu 5 Tag abwechselnd, statt finden kann.

b. Entziehung eines Unteroffiziers oder Caporals, und gänzliche Verabsiedlung. Härtere Strafen können nur durch den Kriegsrath verhängt werden.

15. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt, und muß in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen werden.

16. Vor den Kriegszuch- und Kriegsrath kann niemand gezogen werden als Militairpersonen, Individuen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerber, Spionen, und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diejenigen Vergehen, die vor die Kriegsräthe gehören.

17. Zu der Classe derjenigen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, und dem zufolge von dem Kriegsrath gerichtet werden, gehören einzig:

(1) Die Fuhrleute, Karrer, Säumer und Wagenführer, die zum Transport der Artillerie, der Bagage, Lebensmittel und Fourage der Armee, im Lager, Marschen, Cantonirungen, oder zur Proviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Pläzen, gebraucht werden.

(2) Die Arbeitsleute, welche der Armee folgen.

(3) Die Aufseher der Magazine der Artillerie, diejenigen über die Lebensmittel und Fourage zum Austheilen, im Lager, Cantonirungen, oder in den im Belagerungszustand befindlichen Pläzen.

(4) Alle Aufseher der zum Dienst der Truppen nördergesetzten Verwaltungen.

(5) Die Secretärs, Schreiber und Copisten bey den Verwaltungen und den verschiedenen Stellen der Armee.

(6) Die Agenten der Schatzkammer bey der Armee.

(7) Die Kriegscommissarien.

(8) Diejenigen Individuen, welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Proviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisitionen aufgetragen sind.

(9) Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter bey den Militairspitälern und Feldlazaretten, so wie auch die Gehüßen oder Zöglinge der Wundärzte bey denselben.

(10) Die Marketender, Lieferanten der Munition, Becker und Fleischer der Armee.

(11) Alle Bedienten der Offiziers und anderer zur Armee gehörigen Personen.

(12) Die zum Gefolge der Armee gehörigen Weiber.
18. Ein jeder, der vor den Kriegszucht- und Kriegsrath gehört, und eines Militairvergehens angeklagt wird, soll sogleich in Arrest genommen, und einer geugsamten, für denselben verantwortlichen Wache übergeben werden.

IV.

Bildung des Kriegsrath's.

19. Es soll bey jedem Bataillon Fußvolk, bey jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen, ein Kriegsrath seyn.

20. Der Kriegsrath besteht aus neun Mitgliedern, nemlich einem Präsident, von dem Commandanten aus den Hauptleuten ernannt:

Zwei Hauptleuten.

Zwei Oberlieutenants.

Zwei Unterlieutenants.

Zwei Wachtmeistern.

21. Die Richter mit Offiziersrang werden wechselseitig nach ihrem Dienstalter in ihrem Rang gewählt, und wo möglich, nicht vor 6 Monaten abgewechselt.

22. Diese Rangordnung fängt für die Hauptleute bey dem Ältesten, und für die Ober- und Unterlieutenants bey den Jüngsten an.

23. Der Kriegszuchtrath ernennt nach Gutbefinden die Wachtmeister zu dieser Richterstelle.

24. Der Kriegszuchtrath ernennt auch den Berichterstatter aus den Offizieren des Corps.

25. Der Berichterstatter wählt sich den Schreiber unter den Unteroffizieren und Caporalen.

26. Bey jedem Kriegsrath wird immer ein Hauptmann als Commissär der vollziehenden Gewalt zugegen seyn, welcher für die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes wachen soll.

27. Der Commandant des Corps ernennt den Hauptmann, welcher das Amt eines Commissärs versehen soll.

28. Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grade von Geschwisterkind inbegriffen, können nicht Mitglieder des gleichen Kriegsrath's seyn.

29. Keiner, der dem Beklagten in obgemeldten Grade verwandt ist, kann als Richter im Kriegsrath sitzen.

V.

Strafkompetenz des Kriegsrath's.

30. Der Kriegsrath bestraft nach dem Gesetze alle

die militairischen Vergehen, welche über die Competenz des Kriegszuchtrath's sind.

VI.

Bildung des Revisionsrath's.

31. Bey jedem Bataillon Fußvolk, bey jedem Corps der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Truppen, wird ein Revisionsrath niedergesetzt.

32. Der Revisionsrath besteht aus 7 Mitgliedern:
Aus dem Commandant, als Präsident.
Zwei Hauptleuten.
Zwei Oberlieutenants.
Zwei Unterlieutenants.

33. Diese Richter werden wechselseitig nach ihrer Rangordnung gewählt, und bleiben so viel möglich, 6 Monate an der Stelle.

34. Diese Rangordnung ist aber die entgegengesetzte derjenigen, welche bey dem Kriegsrath statt hat; man wird nemlich für die Hauptleute bey den jüngsten, und für die Ober- und Unterlieutenants bey den ältesten anfangen.

35. Der Berichterstatter erwählt sich seinen Schreiber aus den Unteroffizieren und Caporalen.

36. Ein Hauptmann versicht das Amt eines Commissärs der vollziehenden Gewalt. Er wird durch den Präsidenten ernannt.

37. Wenn zur Bildung eines Revisions- oder Kriegsrath's zu wenig Offiziers vorhanden sind, so kann jeder Rath sich durch Offiziers von andern helvetischen Bataillons oder Corps, oder den Eliten, ergänzen.

38. Der Beklagte kann auch vor dem Revisionsrath sich einen Vertheidiger wählen, oder sich durch den Kriegszuchtrath einen wählen lassen. Dieser Vertheidiger kann aber auch der nemliche seyn, welcher für den Beklagten vor dem Kriegsrath gesprochen hat.

VII.

Competenz des Revisionsrath's.

39. Jedes durch einen Kriegsrath ausgesetzte Urtheil muss, ehe es vollzogen werden kann, nach den hernach bestimmten Formen, vor den Revisionsrath des nemlichen Bataillons gebracht werden.

40. Der Revisionsrath hat das Recht, das vor dem Kriegsrath gefallte Urtheil zu bestätigen, zu mildern, und selbst den Prozess den nemlichen Richtern zurückzuweisen, wann nicht nach den Gesetzen abgesprochen worden, oder wenn die Partie dur unvollständig, und genauere Untersuchung nöthig wäre. Im Falle der

Rückweisung soll der Revisionsrath die Zeit bestimmen, in welcher der Kriegsrath über den gleichen Gegenstand von neuem abzusprechen hat.

VIII.

Form von der Instruktion der Prozedur.

41. Wenn der commandierende Offizier eines Corps von einem durch eine Militär- oder andere Person (die vor den Kriegszuch- und Kriegsrath kann gezogen werden) begangenen Vergehen, Klagen oder Kenntniß erhält, so befiehlt er, wenn er den Gegenstand über seine Strafkompetenz glaubt, dem Berichterstatter des Kriegsraths die nöthige Information vorzunehmen.

42. Der Berichterstatter untersucht unverzüglich die Klage oder Anzeige des Vergehens; er nimmt die Aussagen der Zeugen auf, und wenn materielle Beweise vorhanden sind, so läßt er dieselben erwähnen. Die Zeugen sollen ihre Aussagen unterschreiben, und im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung geschehen; der Chef soll aber jederzeit noch einen Offizier ernennen, der den Verhören des Berichterstatters bewohnen soll.

43. Der Berichterstatter wird sowohl zur Information als zur ganzen Führung der Prozedur bis zum Endurtheil, sich der Hülfe des Schreibers bedienen.

44. Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst, und die Aussagen der Zeugen untersucht hat; so fragt er den Beklagten selbst über seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, Handwerk, Aufenthalt und über die Umstände des Vergehens. Wenn materielle Beweise vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkenne?

45. Sind mehrere des nemlichen Vergehens angeklagt, so soll jeder insbesondere verhört werden.

46. Nach geendigtem Verhöre soll es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, ob seine Antworten richtig niedergeschrieben worden, ob sie Wahrheit enthalten, oder ob er darauf beharre; in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll; kann er dieses nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhöre davon Meldung geschehen, und dasselbe durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers geschlossen, dem Beklagten aber der Verbalprozeß vorgelesen werden.

47. Das Verhöre und die Antworten mehrerer über das nemliche Vergehen eingetragter, werden sogleich auf den nemlichen Verbalprozeß niedergeschrieben und

einzig durch die Unterzeichnung des Beklagten, des Berichterstatters und des Schreibers von einander getrennt.

48. Nach beendigter Information ladet der Berichterstatter den Beklagten ein, sich einen Vertheidiger zu wählen. Er kann ihn aus allen Classen der Bürger nehmen, oder sich denselben durch den Kriegszuchtrath wählen lassen; es muß aber in der Zeitfrist von zweymal vier und zwanzig Stunden geschehen.

49. Der Vertheidiger kann in keinem Fall die Zusammenberufung des Kriegsraths über die im vorhergehenden Artikel bestimmte Zeit verzögern.

50. Dem Vertheidiger wird der Verbalprozeß der Information des Verhörs mit dem Beklagten, und überhaupt alle Schriften, sowohl für als wider den Beklagten, mitgetheilt.

51. Sobald der Berichterstatter die Information des Prozesses beendigt hat, macht er dem Commandant des Corps den Rapport davon.

52. Wenn der Commandant das Vergehen über seine Strafkompetenz findet, so soll er in Zeitfrist von 24 Stunden den Prozeß dem Kriegszuchtrath vorlegen.

53. Der Kriegszuchtrath untersucht die gemachte Prozedur; findet er dieselbe vollständig, und das Vergehen über seine Strafkompetenz: so wird derselbe durch die Mehrheit der Stimmen, dem Kriegsrath überwiesen.

54. Im Fall aber der Kriegszuchtrath die Information der Prozedur nicht vollständig erachten würde, kann er dieselbe dem Berichterstatter zurückweisen.

55. Sobald durch den Kriegszuchtrath ein Verbrechen zur Bestrafung vor den Kriegsrath gewiesen ist, so muß derselbe 24 Stunden nachher, versammelt werden, und darf nicht eher auseinander gehen, bis das Endurtheil gesprochen ist; ausgenommen im Fall der Rückweisung der Prozedur von dem Revisionsrath, wie sie im Art. 40 bestimmt ist. (Die Fortschung folgt.)

Bekanntmachung.

Dem E. Publikum wird andurch kund gethan, daß der Markt zu Erlenbach, welcher auf den zweyten Dienstag Janners 1801 gehalten werden sollte, aus Versehen in dem Berner Calender nicht aufgezeichnet steht. — Nun aber ist solcher Markt mit Genehmigung des Vollziehungsraths, für das Jahr 1801 und in Zukunft auf den zweyten Freitag eben des Monats Jänner, festgesetzt worden; wornach sich männlich zu richten belieben wird. Act. in Erlenbach d. 12. Dec. 1800.
Neben, Gerichtschr. des Bezirks Erlenbach.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 25 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 3 Nivose IX.

Anzeige.

Von dem zten Quartal des Neuen schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn desnahren diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Beyträgen zur helvetischen Taschengeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, B. J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Kriegsgerichte, vom 24.
November 1800.

(Beschluß.)

IX.

Form der Beurtheilung.

56. Der Kriegsrath versammelt sich auf dem öffentlichen Platz, in der Mitte der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

57. Der Präsident sitzt vor einem Tische; zu seiner Rechten der Commissär der vollziehenden Gewalt, zur Linken der Berichterstatter. Der Schreiber und der Vertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tisches ein. Rings um den Tisch sitzen in einem Halbkreis die Richter.

58. Wenn der Rath versammelt ist, so läßt der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vor sich auf den Tisch legen. Im Verbalprozeß muß diese unumgangliche Formlichkeit bemerket werden.

59. Sobald dies geschehen ist, so erhebt der Präsident den Befehl zur Herbeiführung des Beklagten, welcher, von seinem Vertheidiger begleitet, frey und ungebunden vor seinen Richtern erscheint.

60. Der Präsident trägt sodann dem Berichterstatter auf, den Verbalprozeß der Information, und alle für und wieder den Beklagten zeugenden Schriften vorzulesen.

61. Der Präsident wird den Beklagten über alle in der Präliminär-Information enthaltene Thatsachen befragen. Die Mitglieder des Rathes können dem Beklagten Fragen vorlegen.

62. Die Antworten des Beklagten werden niedergeschrieben.

63. Nach beendigtem Verhör verliest der Commissär der vollziehenden Gewalt (der hier als öffentlicher Ankläger auftritt) das Gesetz, und zieht seine Schlüsse daraus.

64. Wenn der Kläger vor dem Rath erscheint, so soll er vorgelassen und angehört werden. Er kann seine Bemerkungen machen, auf welche der Beklagte antwortet.

65. Nachdem der öffentliche Ankläger gesprochen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es wünscht, oder seinem Vertheidiger, gestattet, seine Rechtfertigung vor-

zutragen, worauf sich dann der Vertheidiger wegbegiebt, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängniß zurückgeführt wird.

66. Sodann wird sich der Kriegsrath an einen abgesonderten Ort begeben, um zu berathschlagen und das Urtheil auszufallen.

67. Der Präsident wird die Frage sezen, wie folgt: „Ist M. M. welcher angeklagt wird, ein solches Verbrechen begangen zu haben, schuldig?“ Er wird hierauf die Stimmen sammeln, und bey den Richtern vom niedrigsten Grade anfangen. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

68. Der Commissär der vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter und der Schreiber, haben in keinem der beyden Räthe das Stimmenrecht.

69. Wenn vier Mitglieder des Raths den Beklagten als nichtschuldig erklären, so soll er unverzüglich in Freyheit gesetzt werden.

70. Wann der Rath mit einer Mehrheit von sechs Stimmen den Beklagten als schuldig erklärt, so begiebt der Commissär der vollziehenden Gewalt die Anwendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen festgesetzten Strafen; der Präsident liest den Text des Gesetzes vor, und besagt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die absolute Mehrheit entschieden wird.

71. Um die Stimmen endlich aufzunehmen, setzt der Präsident die für die gelindste Strafe gefallene Meinung ins Mehr; sie wird durch Ja oder Nein angenommen oder verworffen; wenn sie verworffen wird, so setzt der Präsident die Meinung ins Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und so gradweise fort, bis zu der härtesten Strafe, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält.

72. Das auf diese Art ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet. Das Urtheil muß die Beweggründe des Ausspruchs enthalten. Wenn der Urtheilspruch niedergeschrieben ist, so begiebt sich der Kriegsrath aufs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme verliest.

73. Sogleich wird nun das Urtheil und die Prozedur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionsrath überbringt, welcher schon versammelt seyn soll. Eine Wache von 15 Grenadiereu begleitet hierbei den Berichterstatter.

X.

Form der Beurtheilung vor dem Revisionsrath und Vollziehung des Urtheils.

74. Die Sitzungen des Revisionsraths können in einem bedekten Gebäude gehalten werden, müssen aber öffentlich seyn; doch darf die Zahl der Zuhörer jene der Richter nicht mehr als dreymal überschreiten. Die Zuhörer sollen mit unbedekten Haupte und in grösster Stille zuhören; würde jemand die dem Rath schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen, je nach den Umständen, mit Gesangenschaft, die bis 14 Tage dauren kann, zu belegen.

75. Nachdem der Berichterstatter des Kriegsraths die Prozedur und das ausgefallte Urtheil verlesen hat, macht der Vertheidiger des Beklagten seine Einwendungen gegen das Urtheil. Der Commissär der vollziehenden Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Vertheidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, noch vor demselben verhört.

76. Wenn die Richter zum Abstimmen gehen, so werden sie die Zuhörer abtreten machen.

77. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muß so wie jenes des Kriegsraths mit den Beweggründen versehen seyn.

78. Das Urtheil muß von dem Präsidenten und dem Schreiber im Protokoll sowohl, als am Fuß der Ausfertigung unterzeichnet werden.

79. Das Urtheil wird hierauf bey offenen Thüren und mit lauter Stimme dem Revisionsrath vorgelesen, und dann sogleich dem Hauptmann Berichterstatter desselben, übergeben, der es, von 15 Grenadiereu begleitet, unverzüglich dem Kriegsrath überbringt, welcher bis dahin versammelt geblieben ist.

80. Das Urtheil des Revisionsraths wird vor dem Kriegsrath in dem Truppen-Viereck verlesen.

81. Ist der Beklagte freigesprochen, so wird er unverzüglich in Freyheit gesetzt.

82. Ist er verurtheilt, so soll das Urtheil sogleich während der Sitzung vollzogen werden.

83. Nach vollzogenem Urtheil erklärt der Commissär der vollziehenden Gewalt, daß dem Gesetze Genüge geleistet sey, und ermahnt die Anwesenden, sich an dieses Beispiel zu belehren.

84. Der Präsident erklärt den Kriegsrath für aufgelöst, das Bivouac wird geöffnet, und die Truppen marschieren in Ordnung ab.

85. Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorbeidefilieren; ist er aber zu einer andern Strafe verurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Platz gestellt werden, wo die Truppen vorbeidefilieren.

86. Ledesmal, wenn der Angeklagte in das Bivouac oder aus demselben heraustritt, soll die Mannschaft das Gewehr schultern, und die Tambours Marsch schlagen.

87. Die Majors sitzen weder im Kriegsrath, noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Präsidium führt. Es liegt ihnen die Aufsicht über die Truppen während Haltung des Kriegsraths, und die Sorge ob, daß die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

88. Die Richter werden sich mit möglichstem Anstand betragen, und ohne Erlaubniß des Präsidenten ihre Stelle nicht verlassen.

89. Der vollziehenden Gewalt ist aufgetragen, den Kriegs- und Revisionsräthen Vorschriften zu Urtheilen, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, zukommen zu lassen.

90. Die Protokolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

91. Nach jedem erfolgten Urtheile ist der Bataillonscommandant gehalten, innert dreymal vier und zwanzig Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Procedur und der beyden Urtheile zu übersenden.

Anwendung des Gesetzes über die Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe, auf die helvetischen Auxiliar-Truppen.

Die Grundlagen und Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes werden von denen, im Sold der fränkischen Republik stehenden Hülfstruppen mit folgenden Abänderungen beobachtet werden:

1. Jede Auxiliar-Halbbrigade wird ihren Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath haben, mit der nämlichen Competenz, wie selbe in den helvetischen Bataillons durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt ist, nur mit der Ausnahme, daß die drey Bataillonschef einer Halbbrigade abwechselnd bei dem Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath Sitz und Stimme haben.

2. Wann ein Bataillon von einer Halbbrigade mehr als eine Tagreise vom Staab entfernt ist, so soll es seinen Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsrath, wie in einem helvetischen Bataillon organisieren, und diese Tribunale bleiben so lange in Thätigkeit bis das Bataillon sich mit dem Staab wiederum vereinigt.

3. Alle übrige Artikel werden pünktlich nach dem Geseze beobachtet.

Gesetzgebender Rath, 1. Dec.

Präsident: Fueßl.

Die Finanzencommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Sie überwiesen der staatswirtschaftlichen Commision eine Petition der Mehrheit der Bürger der Gemeinde Mettmenstetten im Canton Zürich, worin mit sehr triftigen Gründen ein Gesetz wider die Vertheilung jeder Art Gemeindwaldungen, aus treuer Sorge für die Zeitgenossen und künftige Geschlechter gefordert wird. Nebst dieser Petition sind Ihrer Commision noch viele Petitionen, die an die ehevorige Gesetzgebung gerichtet waren, die ebenfalls Verfügungen wider unbefugte Vertheilung von Gemeindwaldungen und Gemeindgütern überhaupt enthalten, zur Prüfung übergeben worden: Und endlich ist erst neulich die staatswirtschaftliche Commision direkte durch den B. Regierungsstatthalter Ulrich und den Cantonsgerichtsschreiber Fäsi, aus dem Canton Zürich, dringend eingeladen worden, über diesen wichtigen Gegenstand zu arbeiten, um schleunigst bevorstehende Theilungen und unmittelbar daraus folgende Verheerungen der Gemeindwaldungen, zu verhindern. Dieses bewog Ihre Commision, ungeachtet ihrer übrigen dringenden Arbeiten, doch auch diesen für künftige Zeiten besonders wichtigen Gegenstand zu untersuchen und Ihnen ihr Gutachten darüber vorzulegen.

Der 19. J. des Gesetzes über die Bürgerrechte, vom 13. Hornung 99, verbietet zwar sehr bestimmt die Theilung aller Gemeindgüter in Helvetien, und giebt keine Art von Ausnahme zu, so daß eigentlich die pünktliche Vollziehung dieses J. den Staat hinzüglich vor unbefugter Theilung der Gemeindgüter hätte sichern sollen. Allein der J. 10 des gleichen Gesetzes, der nun zwar durch ein späteres Gesetz vom 9. Weinmonat dieses Jahrs zurückgenommen ist, gab zu

einem höchst nachtheiligen Missverständniß Anlaß. Dieser §. 10 sagt nemlich, daß diejenigen Gemeindgüter, welche in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, nicht unter diejenigen gezählt werden können, in die ein gezwungener Einkauf statt haben soll: hieraus abstrahire nun der Unverstand und Eigennutz den Schluß, daß diese Art Gemeindgüter nicht unter denjenigen begriffen sey, deren Theilung durch den 19. §. des gleichen Gesetzes untersagt ist. Allein es ist einleuchtend, daß der auf den gezwungenen Einkauf Bezug habende 10. §. keine Modification des ganz unbedingten 19. §. enthalten kann. Auch war sowohl die ehevorige Gesetzgebung als auch die jetzige bey den meisten Anlässen, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, der Meinung, daß keine willkürliche Vertheilung von Gemeindgütern ohne gesetzliche Ratification statt haben könne; und ein Gesetzesvorschlag über Zulassung der Theilung aller Gemeindgüter, die in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, welcher dem Grossen Rath einst vorgelegt wurde, ward billigermaßen abgewiesen.

Allein ungeachtet die Gesetzgebung den Grundsatz der Nichttheilung aller Arten Gemeindgüter immer anerkannte, und dadurch, daß sie in einzelnen ihr vorgelegten besondern Fällen, eine bedingte Theilung gesetzlich bestätigte, laut und oft zu erkennen gab; so ward dadurch das Theilungsverbot keineswegs gehörig gehandhabt; denn manche Gemeinde, die in dem berührten 10. §. eine Ausnahme von diesem Verbot zu sehen wünschte oder zu sehen behauptete, theilte, ohne darüber bey der Gesetzgebung anzufragen, und so ward schon manches gemeinsame Gut auseinander gerissen, seinen ursprünglichen Zwecken entzogen und unbedingt vertheilt, während die Gesetzgebung, wenn ihr die Theilung zur Ratification wäre vorgelegt worden, dieselbe wohl zugegeben, aber derselben auch die gehörigen rechtlichen Bedingungen beigefügt hätte. Um nun vielen bevorstehenden ähnlichen unregelmäßigen Theilungen zuvorzukommen, ist es nothwendig, daß der Gesetzgeber sich bestimmt über den obschwebenden Freethum äussere, und sowohl die Bürger des Staats in den Fall setze, die Gesetze nicht aus Missverständ zu übertreten, als auch die Beamten dazu verpflichte, die Gesetze gehörig zu schützen, und daß er diese im Fall von pünktlicher Vollziehung derselben, gegen das Geschrey über willkürliche Gewalt gehörig sichere.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetischer Staatsalmanach für das Jahr 1801. Herausgegeben von Wilhelm Hofmeister. 8. Bern b. Ochs. 1801. S. 182. Mit einem Titelkupfer von Dunker.

Dieser sehr genau und sorgfältig zusammengetragene, und eine Menge der allgemein brauchbarsten Notizen darbietende Staatskalender, enthält nach der deutschen und französischen Zeitrechnung 1) den Etat des gesetzgebenden Rathes nebst seinem Bureau. (Bey diesem und allen folgenden Etats findet man das Jahr der Geburt und dasjenige der Erwählung jedes Beamten angegeben.) 2) Der Volkziehungsrat sammt seinem Bureau. 3) Nationalshatzcommissarien und Minister sammt ihren Bureaux. 4) Oberster Gerichtshof nebst seinem Bureau. 5) Die ersten constituirten Gewalten eines jeden Cantons, nemlich die Reg. Stathalter, Unterstathalter, Verwaltungskammern und Cantonsgerichte, nebst den Distriktsstathaltern, Präsidenten und Gerichtsschreiber jedes Distrikts, denen eine kurze Eintheilung der Cantone in Distrikte, nebst der Bevölkerung eines jeden Cantons beigefügt ist; auch ein Anhang verschiedener Finanz-, Militär- und anderer Stellen. 6) Fremde Gesandte bey der helvetischen Republik und helvetischer Minister in Paris. 7) Etat der Offiziers bey der Wache der obersten Gewalten und der Instructionsschule. 8) Etat der Offiziers bey den 3 Bataillons helvetischer Infanterie, der Cavallerie und dem Artilleriecorps. 9) Etat der Offiziers bey den 3 Halbbrigaden helvetischer Truppen in Diensten der Republik Frankreich. 10) Kurze Darstellung der ersten Häuser und Regenten in Europa und ihrer presumtiven Nachfolger, nebst einem Anhang der freyen Republiken; des Pabsts, der Cardinalen, der vornehmsten Erzbischöffen und Bischöffen; auch der in Helvetien befindlichen Bischöffen, Abtten und Präbisten der Collegiatstifter. 11) Chronologische Darstellung der Gegebenheiten in Helvetien seit dem 1. Jan. 1798 bis 1. April 1799. 12) Kurze Lebensbeschreibungen berühmter Männer Helvetiens, so seit der Revolution gestorben. a. General Zurlauben von Zug. b. Fr. Vinc. Schmidt von Altors. c. Felix Waser, Pfr. zu Bischofszell. d. General Hotze. e. Schultheiss Steiger von Bern. f. General Tscharnier. g. Rathsherr Schinz v. Zürich. h. Wilh. Haas v. Basel, Mitgli. des Gr. Rathes. 13) Verzeichniß der Geistlichkeit des vormaligen deutschen Cantons Bern.